

## Wer darf wo fahren?

*Lauf- und Fahrrad, Roller und Scooter, Skate-, Snake-, Wave- und Hoverboards, Airwheels – nicht nur die Bezeichnungen können verwirren, auch die Vorschriften zu deren Benutzung auf der Straße.*

von DORIS FRAISL

**G**RUNDSÄTZLICH DÜRFEN Kinder unter 12 Jahren im öffentlichen Straßenverkehr nur in Begleitung unterwegs sein. Die Begleitperson muss mindestens

16 Jahre alt sein. Ausnahme: Kinder mit einem Radfahrausweis, der ab dem zehnten Lebensjahr erworben werden kann. Sie können ohne Begleitperson unterwegs sein. Nur

in Spiel- und Wohnstraßen, die für den Fahrzeugverkehr gesperrt sind, dürfen auch jüngere Kinder ohne Radfahrausweis und Begleitung spielen und fahren.



Hoverboards gelten nicht als Fahrzeuge und daher darf man damit auf Gehsteigen fahren.

WER WO GENAU fahren darf, erklärt Jürgen Wagner vom ÖAMTC Vorarlberg:

**KLEINTRETROLLER** (kleine Scooter), Hoverboards und Airwheels (elektrische Eiräder) gelten nicht als Fahrzeuge. Auch Skate-, Snake- und Waveboards sind Spielzeug. Mit diesen Geräten darf man nur auf Gehsteigen, in Fußgängerzonen, Wohn- und Spielstraßen, auf kombinierten Geh-/Radwegen und Fußgängerüberfahrten unterwegs sein. Aber nur unter der Voraussetzung, dass kein Fußgänger und sonstiger Verkehrsteilnehmer gefährdet oder behindert wird. Tabu sind: Fahrbahn, Radweg, Radfahrstreifen, Mehrzweckstreifen und Radfahrerüberfahrt.

**VORSICHT BEI SCOOTERN**, die größer sind und somit nicht mehr als Kleintretroller gelten, denn: Hat ein Scooter bereits größere z.B. luftgefüllte Räder, dann ist er kein Spielzeug mehr, sondern gilt ebenso wie der Sidewalker als Fahrrad. Auch Elektro-Scooter und Segways mit einer Leistung von max. 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von max. 25 km/h sind Fahrräder. Für diese Fahrzeuge gelten die Verkehrsbestimmungen der Fahrräder. Sie gehören auf die für Radfahrer vorgesehenen Verkehrsflächen wie Radwege, Radfahrstreifen, Mehrzweckstreifen bzw., wenn es keine Radfahranlage gibt, auf die Fahrbahn. Auf Gehsteig und Schutzweg haben Radfahrer nichts verloren.

**FÜR INLINE-SKATER** oder Rollschuhfahrer ist die gesetzliche Regelung wieder anders. Sie können sowohl die Radwege als auch die Gehsteige benutzen. Dazu Wagner: „Auf dem Radweg gelten sie als Radfahrer – auf dem Gehsteig als Fußgänger. Natürlich sind sie an die jeweiligen Verhaltensregeln und Alterslimits gebunden und es gilt das gegenseitige Rücksichtnahmegebot.“

**UNABHÄNGIG VOM ALTER** und vom Fortbewegungsmittel des Sprösslings – die Schutzkleidung darf auf keinen Fall fehlen. Knieschoner und Helm sollten zu Standardausrüstung gehören. Eine gesetzliche Helmpflicht gibt es für Kinder bis zwölf Jahren, sowohl wenn sie selbst fahren als auch wenn sie auf dem Fahrrad mit einem Kindersitz oder in einem Fahrradanhänger mitgenommen werden.

Für ältere Kinder und Erwachsene besteht zwar keine Pflicht einen Helm zu tragen, trotzdem sollte jeder, der Köpfchen hat, es auch schützen. ■



Mit Radfahrausweis dürfen Kinder ab 10 Jahren ohne Begleitung unterwegs sein.



Für Skateboarder tabu: Fahrbahn, Radweg, Radfahrstreifen und Mehrzweckstreifen.



Kleine Scooter sind vor dem Gesetz Spielzeug und keine Fahrzeuge.